

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 29/09 B

L 4 SB 63/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 SB 247/06 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. März 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 18.3.2009 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung von mehr als 30 (mindestens 60) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger zunächst privatschriftlich und sodann durch seinen Prozessbevollmächtigten beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht als Verfahrensmangel geltend, dass er die Ladung zum Termin des LSG entgegen dem Vermerk auf der Zustellungsurkunde nicht erhalten habe.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil ein gesetzlich vorgesehener Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Es kann dahinstehen, ob die Beschwerde schon deshalb als unzulässig anzusehen ist, weil sie nicht innerhalb der am 8.6.2009 abgelaufenen Begründungsfrist von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) am 8.4.2009 durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 166 Nr 4). Die von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schriftsatz vom 8.5.2009 gegebene Begründung stimmt allerdings wörtlich mit der vom Kläger in seinem Schreiben vom 1.5.2009 gegebenen Begründung überein und lässt eine geistige Durchdringung der Rechtssache sowie ihre rechtliche Bewertung durch den Prozessbevollmächtigten nicht erkennen.
- 4 Jedenfalls hat der Kläger den behaupteten Verfahrensfehler des LSG nicht hinreichend bezeichnet.
- 5 Wie sich aus dem Vorbringen des Klägers ergibt, ist ihm ausweislich der darüber angefertigten Zustellungsurkunde die Terminsbenachrichtigung vom 18.2.2009 zu der für den 18.3.2009 anberaumten mündlichen Verhandlung am 23.2.2009 nach erfolglosem Übergabeversuch durch Einlegen in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten zugestellt worden (§ 63 SGG iVm §§ 166 ff ZPO). Ersichtlich hat sich die Geschäftsstelle des LSG dazu eines nach § 33 Abs 1 Postgesetz beliehenen Unternehmers bedient (§ 168 Abs 1 ZPO). Die Zustellungsurkunde ist gemäß §§ 182 Abs 1 Satz 2, 418 ZPO eine öffentliche Urkunde und erbringt vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen (§ 418 Abs 1 ZPO). Der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen ist zulässig (§ 418 Abs 2 ZPO). Dafür genügt es jedoch nicht, wenn der Adressat der Zustellung - wie hier der Kläger - schlicht behauptet, das Schriftstück nicht erhalten zu haben. Der Beweis der Unrichtigkeit der in der Zustellungsurkunde bezeugten Tatsachen setzt vielmehr den vollen Beweis eines anderen als des beurkundeten Geschehens voraus (Bundesgerichtshof <BGH>, Urteil vom 10.11.2005 - III ZR 104/05 - NJW 2006, 150 mwN).



Erforderlich ist danach, dass der Adressat ein von dem beurkundeten Geschehen abweichendes Geschehen beweist.

- 6 Im Rahmen der Darlegungsanforderungen der Nichtzulassungsbeschwerde ist daher zumindest notwendig, dass das entsprechende andere Geschehen im Einzelnen dargelegt wird. Schon daran mangelt es, weil der Kläger ein von dem beurkundeten Geschehen (erfolgloser Übergabeversuch und Einlegen in den Briefkasten) abweichendes Geschehen nicht behauptet hat. Er hat lediglich vorgebracht, "eine diesbezügliche Ladung nachweislich nicht erhalten" zu haben. Hierfür kann es indes verschiedene andere Ursachen als ein pflichtwidriges Verhalten des Zustellers geben.
- 7 Zwar könnte das Vorbringen des Klägers, die Terminsbenachrichtigung tatsächlich nicht erhalten zu haben, möglicherweise eine Beeinträchtigung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör begründen, wenn nach erfolgter Zustellung die Benachrichtigung abhanden gekommen ist und der Kläger deswegen keine Kenntnis vom Termin erlangen konnte (*s dazu unter dem Gesichtspunkt der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand BGH, Beschluss vom 6.12.2004 - AnwZ (B) 92/03 - juris, Bundesfinanzhof <BFH>, Beschluss vom 15.3.1999 - VII B 243/98 - BFH/NV 1999, 1059 sowie vom 6.9.1990 - IV R 7/90 - BFH/NV 1991, 714*). Dies setzt jedoch wie beim Anspruch auf Wiedereinsetzung in eine versäumte Frist voraus, dass der Empfänger ohne eigenes Verschulden von dem zugestellten Schriftstück keine Kenntnis erhalten hat. Die entsprechenden Umstände sind im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde darzulegen. Zwar kann dem Zustellungsempfänger mangels eigener Kenntnis nicht die Darlegung abverlangt werden, auf welche Weise das zugestellte Schriftstück abhanden gekommen ist. Indes muss er zumindest darstellen, in welcher Art und durch welche Vorkehrungen er den Empfang von Briefsendungen organisiert und sichergestellt hat, so dass das behauptete Nichtverschulden nachvollzogen werden kann. Entsprechende Darlegungen des Klägers fehlen vollständig.
- 8 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

